

HOCHSCHULNACHRICHTEN

WAS BRINGT DAS NEUE UOG?

Nachdem sich die Wogen der Aufregung um das neue UOG etwas geglättet haben und es ab dem Wintersemester 1975/76 in Kraft getreten ist, sollen hier die grundsätzlichen Änderungen, die das Gesetz mit sich bringt, kurz in einer Zusammenfassung erläutert werden.

Mit dem Studienjahr 1975/76 soll Österreichs neue Universitätsstruktur anzulaufen beginnen. Der Nationalrat behandelte am 11. April den Entwurf für ein Universitätsorganisationsgesetz, das die gesetzliche Basis für die Strukturreform der Hochschulen bietet. Bis zur vollen Verwirklichung werden jedoch noch etliche Jahre vergehen, da allein für die Schaffung der neuen Gremien eine Übergangszeit von drei Jahren vorgesehen ist.

Die wichtigsten Neuerungen des UOG 1975 werden sein:

- Es gibt nur mehr "Universitäten":
 - die (bisherigen) Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg,
 - die "Technischen Universitäten" Wien und Graz,
 - die "Montanuniversität Leoben",
 - die "Universität für Bodenkultur" und die "Veterinärmedizinische Universität" sowie die "Wirtschaftsuniversität" in Wien,
 - die "Universität Linz" und
 - die "Universität für Bildungswissenschaften" in Klagenfurt.
- Zu großen Fakultäten werden aufgeteilt:
 - die bisherigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Rechtswissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
 - die bisherigen philosophischen Fakultäten in Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften; in Wien bilden ferner die "Grund- und Integrativwissenschaften" eine eigene Fakultät;
 - an den Technischen Universitäten gibt es nun Fakultäten für Architektur (in Wien: Raumplanung und Architektur), für Bauingenieurwesen, für Maschinenbau, für Elektrotechnik sowie für Naturwissenschaften;
 - die Universität Linz gliedert sich in Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Naturwissenschaften.

- Die Universitäten werden in Hinkunft selbst für ihre Budgetierung - "beschränkt autonom" - zuständig sein. Sie haben dem Ministerium jeweils einen Voranschlag und eine Dienstpostenanforderung für das kommende Jahr vorzulegen, außerdem - mit Rücksicht auf die Planungen des Ministeriums - eine Vorschau auf die folgenden drei Jahre. Die zugewiesenen Mittel sind dann im eigenen Bereich aufzuteilen.
- Die Gliederung in Fakultäten bleibt erhalten, doch sollen innerhalb der Fakultäten die Institute in Fachgruppen zusammengefaßt werden.
- Die "kleinste selbständige organisatorische Einheit zur Vorbereitung und Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben" ist das Institut, das wieder in Abteilungen oder Arbeitsgruppen untergliedert werden kann. Das Institut soll umfassen:
 - ein Fach in seinem ganzen Umfang,
 - ein Fach mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern,
 - mehrere verwandte (kleine) Fächer oder
 - mehrere verwandte Fächer mit ihren Hilfs- und Ergänzungsfächern.

Bei der Größenbemessung des Instituts sollen sinnvolle Zusammenhänge und ein rationeller Raum-, Mittel- und Personaleinsatz gewahrt bleiben. Parallelinstitute für dasselbe Fach, Institute für Teilgebiete oder für reine Hilfs- und Ergänzungsfächer sollen nicht mehr zulässig sein.

- Abteilungen sind vorgesehen für Teilgebiete, Hilfs- und Ergänzungsfächer, wissenschaftliche Schwerpunkte, aber auch für Praktika, Proseminare und Seminare, zum Betrieb von Laboratorien und Lehrwerkstätten oder zur rationellen Benützung technischer Einrichtungen, schließlich zur Durchführung von Hochschulkursen und -lehrgängen.
- Arbeitsgruppen können ad hoc zur Durchführung bestimmter Forschungs- oder Lehraufgaben eingesetzt werden.
- Kommissionen haben die wesentlichen Entscheidungen vorzubereiten. Bindend vorgeschrieben sind
 - Fachgruppenkommissionen,
 - Budget- und Dienstpostenplankommissionen,
 - Personalkommissionen,
 - Habilitationskommissionen,

- Berufungskommissionen,
- Studienkommissionen, wie sie bereits seit 1969 bestehen, aber nun mit erweiterten Kompetenzen in allen Bereichen des Studien- und Prüfungswesens.

Die Angehörigen der Universität

Die Universität von morgen soll dadurch gekennzeichnet sein, daß alle ihre Angehörigen am Willensbildungsprozeß beteiligt sind. Als Angehörige der Universität gelten:

- die Universitätslehrer -und zwar
 - solche mit Lehrbefugnis für das ganze Fach oder Teilgebiete: Ordentliche und außerordentliche Professoren (die ao. Professoren "neuen Typs" sollen als Abteilungsleiter fungieren), emeritierte, Gast- und Honorarprofessoren sowie Universitätsdozenten,
 - solche mit beschränkter Lehr- und Unterrichtsbefugnis: Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Lektoren (Bundesheer und Lehrbeauftragte) und Instruktoren,
- die Mitarbeiter im Lehrbetrieb: Studienassistenten (die früheren wissenschaftlichen Hilfskräfte), Demonstratoren und Tutoren;
- sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb,
- sonstige Bedienstete (in der Verwaltung),
- die Studierenden.

Der Senat (als oberstes Gremium der Universität), die Fakultäten und Institute werden von gewählten Funktionären geleitet.

- Der Rektor wird für zwei Jahre von einer Universitätsversammlung gewählt. Er wird im ersten Funktionsjahr von seinem Vorgänger, dem Prorektor, vertreten, im zweiten Jahr von seinem Nachfolger, dem Prärektor. Der Rektor kann einmal wiedergewählt werden. Ihm steht nach Ablauf seiner Funktionszeit ein Forschungssemester, nach zwei Perioden ein Forschungsjahr zu.
- Auch der Dekan muß aus dem Kreis der Ordinarien gewählt werden; für seine Wahl ist das Fakultätskollegium zuständig.

- Institutsvorstand kann ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor sein. Wo nur ein Professor vorhanden ist, entfällt die Wahl, sonst amtiert er zwei Jahre. An größeren Instituten kann ein Stellvertreter aus dem Kreis der sonstigen Universitätslehrer oder Mitarbeiter gewählt werden.
- In der Studienkommission ist aus den Universitätslehrern - Professoren und Mittelbau - ein Vorsitzender zu wählen, die Stellvertreter können aus allen drei Personengruppen stammen.

Die Mitbestimmungsgremien

Die Zusammensetzung der Mitbestimmungsgremien ist verschieden:

- Die Universitätsversammlung, die lediglich zur Rektorswahl einberufen wird, besteht aus Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, ferner aus den in den Fakultätskollegien vorhandenen Sprechern des Mittelbaus und der Studenten, wobei alle drei Gruppen in gleicher Stärke aufscheinen, schließlich zwei Vertretern des nichtwissenschaftlichen Personals. Damit wird etwa die Universitätsversammlung an der Universität Wien 370 Personen umfassen, an der Universität Linz 60.
- Der Senat (an Universitäten mit Fakultätsgliederung) faßt die akademischen Funktionäre (Rektor und Stellvertreter, Dekane, Universitätsdirektor, Bibliotheksdirektor sowie allenfalls die Leiter zentraler Einrichtungen) und die Gruppenvertreter zusammen. Er wird damit an der Universität Wien 24 bis 25 Personen umfassen, darunter zehn bis elf Professoren, sechs bis sieben Mittelbau-Vertreter, fünf Studenten und zwei bis drei Beamte, an den Technischen Universitäten je 19.
- In den Fakultätskollegien sind alle Professoren erfaßt, sowie jeweils halb so viele Mittelbau- und Studentenvertreter als Professoren vorhanden sind, schließlich zwei Vertreter des sonstigen Personals.
- Auch im Institut bestimmt die Zahl der Professoren jene der übrigen Mitglieder - hier aber in gleicher Anzahl - zusätzlich ein Sprecher des sonstigen Personals. Wo nur ein Professor vorhanden ist, hat er zwei Stimmen gegenüber je zwei Vertretern der anderen Gruppen.

Die Studentenvertreter werden von den jeweils zuständigen Hauptausschüssen, Fakultäts- oder Institutsvertretungen entsandt, die Sprecher des sonstigen Personals vom Dienststellenausschuß.

Neugeregelt werden auch Habilitation und Berufung.

- Zur Habilitation werden nicht nur die hierzu eingereichte Habilitationsschrift, sondern auch sonstige wissenschaftliche Leistungen, sowie die didaktischen Fähigkeiten überprüft. In die Kommission können auch Fachvertreter anderer Universitäten beigezogen werden, doch müssen die habilitierten Mitglieder die Mehrheit besitzen.
- Die Berufung von ordentlichen Professoren erfolgt nach Ausschreibung des Postens auf Grund eines Dreivorschlags (die Idee, diesen Vorschlag alphabetisch zu ordnen, wurde wieder fallengelassen). Die Berufungskommission muß ebenfalls mehrheitlich aus Professoren bestehen. Bei Freiwerden eines Postens durch Emeritierung ist die Kommission ein Jahr vor dem Termin einzusetzen. (Dies ist in der Praxis bereits in den vergangenen Jahren der Brauch geworden).

Quelle: Informationsdienst für Bildungspolitik und Forschung Nr. 230



AKADEMISCHE FUNKTIONÄRE FÜR 1975 / 76

Rektor: RIEDLER Willibald, (1932), Dipl.-Ing., Dr. techn., Dr. phil.,
o. Univ.-Prof. für Nachrichtentechnik und Wellenausbreitung.

Dekane: Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur

HUBENY Karl, (1910), Dipl.-Ing., Dr. techn., o. Univ.-Prof.
für Allgemeine Geodäsie und Photogrammetrie

Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik

GILLI Paul V., (1924), Dipl.-Ing., Dr. techn., o. Univ.-Prof. für
Dampfkesselbau, Reaktortechnik und Wärmewirtschaft

Fakultät für Naturwissenschaften

BREITENHUBER Ludwig, (1926), Dr. phil., o. Univ.-Prof. für
Kernphysik.